

femail * FÜR
FRAUEN



FRAU LÄSST SICH SCHEIDEN

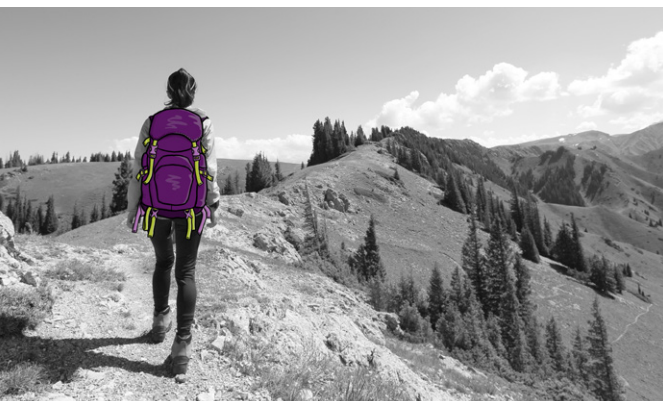
Überblick über Scheidungsarten
und Scheidungsfolgen

- Laut Statistik Austria wurden im Jahr 2018 41% der Ehen geschieden. Oft sind Frauen von den Scheidungsfolgen stärker betroffen als Männer. Es ist ratsam, sich umfassend zu informieren, bevor eine Scheidungsvereinbarung unterschrieben wird. Erste Informationen können Sie hier nachlesen.

Einvernehmliche Scheidung nach § 55a EheG

Beide Ehepartner/innen sind sich vor dem Scheidungstermin sowohl über Scheidung wie auch über die Scheidungsfolgen einig. Empfehlenswert ist, vor dem Scheidungstermin eine Vereinbarung darüber aufzusetzen, am besten von einem/er Anwalt/Anwältin. Zu einer Überprüfung von einem/er Anwalt/Anwältin wird jedenfalls dringend geraten. Sind noch minderjährige Kinder zu versorgen, muss eine verpflichtende Elternberatung nach § 95 Außerstreitgesetz in Anspruch genommen und bestätigt worden sein.

Alle Scheidungsfolgen werden in einem einzigen Verfahren geregelt. Dadurch können Kosten, Nerven und Zeit gespart werden. Am Ende wird die Ehe von dem/der Richter/lin mit Beschluss einvernehmlich geschieden. Über die Scheidungsfolgen wird ein Vergleich geschlossen.



Streitige Scheidung

Verschuldensscheidungen nach § 49 EheG

Ein/er der Ehepartner/innen bringt eine Scheidungsklage ein. Voraussetzung ist, dass der/dem Beklagten eine Eheverfehlung nachgewiesen werden kann und es deswegen zur unheilbaren Zerrüttung der Ehe gekommen ist.

In einem solchen Prozess wird der Eheverlauf bis ins kleinste Detail vor den Vorhang gezerrt. Das kann emotional sehr belastend sein.

Durch eine Klage kann die Scheidungsdiskussion mitunter vorangetrieben werden.

Auch eine einvernehmliche Lösung ist während des Prozesses noch jederzeit möglich.

Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft seit mindestens drei Jahren nach § 55 EheG (Trennungsscheidung)

Von einer Klage vorerst abzusehen und auch einer einvernehmlichen Scheidung nicht zuzustimmen kann vor allem bei Hausfrauenehen große Vorteile bringen. Die Existenz ist weiterhin gesichert, es bleibt Zeit, das Leben neu zu ordnen und bei überwiegendem Verschulden des/derer gegangenen Ehepartners/lin bleibt der Unterhalt samt Witwenpension wie bei aufrechter Ehe gesichert. Eine häusliche Trennung darf vollzogen werden.

Trennung – dauerhaft

Wirtschafts-, Geschlechts- und häusliche Gemeinschaft werden aufgehoben. Die Ehe bleibt auf dem Papier bestehen.

Rechtliche Ansprüche (z. B. Unterhalt, Witwenpension usw.) bleiben wie bei aufrechter Ehe erhalten.

Scheidungsfolgen, die zu regeln sind

- Ehegattelin: Unterhaltszahlungen und/oder Pensionsausgleich
- Kinder: Unterhaltszahlung für Kinder, überwiegender Aufenthalt der gemeinsamen Kinder, Obsorge, Kontaktrecht zwischen Kindern und jenem Elternteil, der nicht überwiegend mit den Kindern lebt
- Vermögen: Aufteilung des ehelichen Vermögens. Hierzu zählen beispielsweise gemeinsam erworbene oder sanierte Immobilien, Geldvermögen jeder Art, Gebrauchsvermögen, der Hausrat, gemeinsam angesparte Abfertigungs-/Vorsorgeansprüche bei Versicherungen und Banken usw.

Kosten einer Scheidung

- Antrag auf einvernehmliche Scheidung: € 293,00
- Scheidungsklage: € 312,00
- Anwalts- oder Mediationskosten nach Vereinbarung. Wir raten diese zu Beginn der Beratung anzusprechen.
- Vergleich über Scheidungsfolgen € 293,00 bzw. € 493,00 bei Eigentumsübertragung

Kredite und Haftungen gegenüber Banken

Wenn die Eheleute gemeinsame Schulden haben, kann vereinbart werden, wer diese zurückbezahlt. Die Haftung des/der Anderen ist mit Gerichtsbeschluss auf die eines/r Ausfallsbürgen/in herabzusetzen. Davon unabhängig sollte mit der Bank über eine Haftentlassung verhandelt werden.



Neue EU Richtlinie für zugezogene EU Bürgerinnen

Eine Vereinbarung, welches Recht im Falle der Scheidung angewendet werden muss, ist ratsam.

Scheidung und Aufenthaltsrecht nach Familienzusammenführung

Bitte informieren Sie sich in einem solchen Fall frühzeitig und umfassend bei einer geeigneten Stelle, wie z. B. der zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

Weiterführende Tipps und Infos

- Lassen Sie sich frühzeitig rechtlich gut beraten und durch eine/n Scheidungsanwalt/anwältin vertreten!
- Versicherungsschutz: Die Möglichkeit der Mitversicherung durch den/die Partner/lin entfällt nach einer Scheidung!
- Änderungen ergeben sich durch eine Scheidung auch im Erbrecht, im Sozialversicherungs- und im Steuerrecht.
- Scheidungspapiere sind wichtige Dokumente und müssen sicher aufbewahrt werden.
- Seit 01.01.2019 können auch in Österreich gleichgeschlechtliche Paare vor dem Standesamt heiraten.
- Ebenso gibt es die Möglichkeit der eingetragenen Partnerschaft für alle. Eine Auflösung dieser ist mit einer Scheidung vergleichbar.

Beratung und Informationen

Kostenlose psychosoziale und rechtliche Beratung:

- femail FrauenInformationszentrum Vorarlberg
- ifs Institut für Sozialdienste
- efz Ehe- und Familienzentrum
- Familienrechtliche Beratung an den Bezirksgerichten
- Erste anwaltliche Beratung: Beratungsscheck der Vorarlberger Landesregierung für ausgewählte Anwältinnen. Info dazu: femail
- Broschüren, die im femail angefordert werden können: „Gleiches Recht für beide“ des Amts der Vorarlberger Landesregierung, „Rechtstipps“ des Autonomen Frauenzentrum Linz

IMPRESSUM

Herausgeberin: femail FrauenInformationszentrum
Vorarlberg, www.femail.at

Gestaltung: popup communications gmbh,
Bludenz, www.popup.at

Fotos & Illustrationen: shutterstock, Karin Csernohorski

Druck: flyeralarm, Jänner 2020

femail FrauenInformationszentrum Vorarlberg

Marktgasse 6, 6800 Feldkirch, Österreich

Öffnungszeiten:

Mo–Do 9.00–12.00 Uhr

Di 14.00–16.00 Uhr

Außenstelle Lustenau

c/o Kindergarten Rheindorf

Neudorfstr. 7, 6890 Lustenau, Österreich

Öffnungszeiten:

Do 8.00–13.00 Uhr

T +43 5522 31 002

F +43 5522 31 002 - 33

M +43 699 127 35 259

info@femail.at

Muttersprachliche Beratung Türkisch:

Di, Do 14.00–16.00 Uhr

M +43 664 35 60 603

Außerhalb der Öffnungszeiten:

Beratungstermine nach Vereinbarung.

Bei Bedarf und Voranmeldung steht eine Dolmetscherin zur Verfügung.

Blieben Sie laufend informiert.

Newsletteranmeldung: www.femail.at/newsletter